

Wer die ausführlichen Literaturhinweise der einzelnen Beiträge liest, dem fällt die häufige Erwähnung der Namen von Theodor W. Adorno und Günther Anders auf, der beiden in der Tat maßgebenden *Opinion Leader* des Mediendiskurses der frühen Bundesrepublik, beide auch Repräsentanten einer – wenn man so will – spätbürgerlichen Kultur- und Gesellschaftskritik. Irmela Schneider und Peter M. Spangenberg formulieren denn auch am Schluss ihrer Einleitung als Fazit der durchweg anregenden, lesenswerten und gut dokumentierten Beiträge, der Mediendiskurs der 50er Jahre verharre „in einem symbolischen Konservatismus“, dessen paradoxe „Leitfrage“ lautete: „Wie vertreibt man das Mediale nicht nur aus dem Medium Fernsehen, sondern auch aus allen anderen Medien“, damit schließlich „Reflektion und Ästhetik als Kultur pur übrig bleiben?“. Gemeint ist dies als Kritik, bezeichnet in Wahrheit jedoch ein bis heute fortbestehendes Dilemma, das sich mit einer Gegenfrage beschreiben lässt: Welche konsens- und tragfähigen Normen und Maßstäbe hat die moderne Gesellschaft seit den 50er Jahren hervorgebracht, an denen sich die Medienwirklichkeit analytisch oder kritisch messen ließe? Viel mehr als postmoderne Beliebigkeit wird sich kaum finden lassen. Dem gegenüber nehmen sich die historisch gewachsenen und intellektuell fundierten Positionen im Mediendiskurs der Nachkriegszeit so sach fremd oder anachronistisch gar nicht aus!

Dieter Roß

Tarik Tabbara

Kommunikations- und Medienfreiheit in den USA

Zwischen demokratischen Aspirationen und kommerzieller Mobilisierung

Baden-Baden: Nomos, 2003. – 344 S.

(Materialien zur interdisziplinären Medienforschung; 46)

(Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2002)

ISBN 3-8329-0183-3

Die Grundnorm des US-amerikanischen Mediensystems findet sich im *First Amendment*, dem ersten Zusatz zur Bundesverfassung: „Congress shall make no law ... abridging the freedom of speech, or of the press“. In welchem Umfang und in welcher Weise elektronische

Medien, insbesondere der Rundfunk, von dieser Gewährleistung erfasst sind, ergibt sich daraus nicht ohne weiteres. Die deshalb notwendige Auslegung muss sich in erster Linie an dem normativen Ziel der Regelung orientieren. Dieses bedarf aber ebenfalls der steten Neubestimmung und Konkretisierung. Der diskursive Zusammenhang, in dem, aus dem heraus und auf den hin jede derartige Zielbestimmung ausdrücklich oder implizit stattfindet, ist vielschichtig. Er umfasst alle ökonomischen, technischen, politischen, sozialen, juristischen, kulturellen oder auch ästhetischen Dimensionen, in denen der Wandel der amerikanischen Gesellschaft beobachtet worden ist und weiter beobachtet werden kann. Die Auslegung des First Amendment gibt das Ergebnis einer gesellschaftlichen Selbstbeobachtung wieder, der diese Auslegung als ein innovativer oder retardierender, jedenfalls aber prägender Faktor zugleich auch angehört. Dass die verfassungsrechtliche Entfaltung der Kommunikations- und Medienfreiheit in den USA von der vorliegenden Untersuchung als Teil eines beträchtlich weiter ausgreifenden Diskurses verstanden wird, ist deshalb nicht nur gut nachvollziehbar. Insoweit dieser Untersuchungsansatz zu interdisziplinärer Vielseitigkeit nötigt, kann er seinem Gegenstand überhaupt erst wirklich nahe treten und dann auch juristisch ergiebiger werden. Spannender als die dogmatische Immanenz, in der die Nachzeichnung einer Spruchpraxis des *Supreme Court* in rechtsvergleichender Absicht so häufig verharrt, ist er allemal.

Geleitet wird die Untersuchung von der bekannten These einer ebenso umfassenden wie beschleunigten Kommerzialisierung aller Lebensbereiche. Kommerzialisierung meint dabei die Unterwerfung tendenziell aller gesellschaftlicher Räume und Praktiken unter die „kapitalistische Logik der Kommodifizierung“ (S. 21). Die Logik des Zur-Ware-Werdens führt zur Verwandlung alles Öffentlichen in seine „privaten, kommerziell ausgebeuteten Entsprechungen“ (18). Ideologisch ist die kommerzielle Zurichtung der Welt gut abgestützt, haben sich doch „Globalisierung, Privatisierung, De-regulierung, Flexibilisierung etc. ... zu einem unwiderstehlichen Diskurs verbunden, der jede Abweichung von den neoliberalen Theorien und Praktiken unrealistisch erscheinen lässt“ (21). Das gilt auch für die kommerzielle Mobilisierung der Kommunikations- und Medienfreiheit. Heute werde das Verständnis des First

Amendment von der Metapher des *Free Marketplace of Ideas* dominiert, „die ... für die mit der Globalisierung einhergehende Kommerzialisierung eine legitimatorisch komfortable Verbindung von Markt und Demokratie herstellt“ (24). Von dieser zutreffenden Feststellung aus macht sich die Untersuchung auf, dem langen und gewundenen Weg nachzugehen, der zu jener Vorherrschaft des Kommerziellen geführt hat.

Zunächst ist freilich noch ein Grundproblem zu überwinden. Die heute vorherrschende Interpretation des First Amendment will von der Geschichtlichkeit und Kontingenz ihres eigenen, „kommodifizierten“ Entwurfs einer Kommunikations- und Medienfreiheit nichts mehr wissen. Sie stellt diesen Entwurf als das alternativenlose Ergebnis eines durchgängig zielgerichteten Prozesses vor, der in der Gewährung unbeschränkter individueller Freiheit im Marketplace of Ideas ausmündet (29). So ist der „Mythos“ (ebd.) einer konsistenten *Worthy Tradition* – dieser Begriff geht auf Harry Calven, Jr. zurück – entstanden. Ihr fügen sich alle bislang entwickelten Auslegungsansätze nur noch als unentwickelte, aber schließlich doch überwundene Vorstufen des heute maßgeblichen Modells marktbasierter Freiheit ein. Insbesondere die republikanisch-demokratischen Traditionslinien bzw. Gehalte der Kommunikations- und Medienfreiheit erscheinen als (zeitweilige) Abirrungen vom rechten Weg oder werden ganz unsichtbar. Die Untersuchung ist deshalb immer auch bedacht, diesen Mythos zu dekonstruieren, ihn also auf seine Entstehungsvoraussetzungen und ideologischen Funktionen hin zu befragen. Sie knüpft dazu bei amerikanischen Untersuchungen an (32 ff.), sucht sich aber auch einer eigenen theoretisch-perspektivischen Grundlage zu gewissern. Diese findet sie in dem der poststrukturalistischen Zeichentheorie entlehnten Modell der „hegemonialen Formation“ (36 ff.). Diese theoretische Fundierung mag zunächst ein wenig überanstrengt erscheinen. Sie zwingt jedoch, wie sich bei näherem Zusehen zeigt, dazu, die Untersuchungsperspektive gerade auch für hegemonial im Doppelsinn des Wortes aufgehobene Verständnisse, Interpretationen und Traditionen offen zu halten; das „archäologische“ (29) und dekonstruktive Anliegen der Untersuchung wird dadurch gefördert.

Der anschließende Hauptteil der Untersuchung entfaltet in sechs Kapiteln die Ideenge-

schichte der Kommunikations- und Medienfreiheit aus dem First Amendment. In dieser Geschichte wird immer wieder der Reflex ökonomischer, politischer und sozialer Einflüsse ausgemacht. Die Worthy Tradition kann so als ideologische Konstruktion zerlegt und schließlich die Künstlichkeit, aber auch die Funktionalität des dominierenden marktnahen Verständnisses nachgewiesen werden. Strategisch wichtige Schaltstellen der Interpretationsgeschichte des First Amendment werden in der Form von Fallstudien aus der höchstrichterlichen Rechtsprechungspraxis vorgestellt. So sollen große Entwicklungslinien ebenso wie die „mikroskopischen“ (43) Ursprünge weit reichender Bedeutungsverschiebungen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Außerdem werden gesellschaftliche Auseinandersetzungen einbezogen, die den Diskurs zum First Amendment mit konstituiert haben. Die Fülle des in der Untersuchung ausgebreiteten Materials kann hier auch nicht annähernd umrisseen werden. Die Hauptlinien der Analyse seien aber immerhin bezeichnet: Das erste Kapitel umreißt am Fall der *Free Speech Fights* und der Kampagne eines Filmkonzerns gegen die Zensur ein bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts voll entwickeltes Konfliktfeld, in dem dann im weiteren demokratische und kommerzielle Mobilisierungen des First Amendment um hegemonialen Einfluss kämpfen werden. Im zweiten Kapitel wird der Topos des Free Marketplace of Ideas eingeführt, auf den sich das folgenreiche Sondervotum von Justice Oliver Wendell Holmes Jr. stützt, mit dem eine erhebliche Ausweitung und Materialisierung der Kommunikationsfreiheit eingeleitet wird. Die hier begonnene „progressivistische“ Interpretationslinie wird, wie das dritte Kapitel deutlich macht, mit einer vor allem mit dem Namen Alexander Meiklejohn verbundenen Auslegung des First Amendment fortgeführt, die den Zusammenhang zwischen der Freiheit gesellschaftlicher Kommunikation und dem politischen Prozess stark in den Vordergrund rückt. Das vierte und das fünfte Kapitel wenden sich dann der kommerziellen Mobilisierung der Kommunikationsfreiheit des First Amendment im ausgehenden 20. Jahrhundert zu. Die für eine solche Mobilisierung nötigen Anknüpfungspunkte im vorfindlichen Grundrechtsverständnis, die „marktwirtschaftliche Inversion des First Amendment“ und schließlich dessen dabei sich herausbildende Funktion als

zunehmend wichtiger werdende Deregulierungsrechtfertigung werden detailfreudig erörtert. Im sechsten Kapitel erreicht die Untersuchung die Gegenwart. Die Annahme einer Hegemonie kommerzieller Lesarten des First Amendment hat sich als richtig erwiesen. Der Begriff der Hegemonie impliziert aber auch, dass andere Lesarten fortbestehen, jedenfalls nicht unwiederbringlich verschüttet sind. Nicht zuletzt deswegen, weil solche Lesarten in der heutigen US-Gesellschaft keine „anknüpfungsfähigen Formen und Orte für ihre Vision einer öffentlichen Sphäre ... zwischen Staat und Privatsphäre“ fänden (303), wird ihre Durchsetzungskraft freilich eher gering eingeschätzt.

Insgesamt werden in diesen sechs Kapiteln exemplarische und systematische Abschnitte immer wieder erkenntnisfördernd verzahnt. Die Lektüre wechselt von empiriegesättigten und farbigen Erzählungen zu grundrechtstheoretisch-abstrakten, teilweise spekulativen, immer aber klugen und anregenden Verallgemeinerungen und wieder zurück, man wird gefesselt und kann viel lernen – wenn es gelingt, ein Maß an Konzentration, Unterscheidungs- und Erinnerungsvermögen aufzubringen, das die Grenzen dessen überschreitet, was in einem oberflächlicher und kurzatmiger werdenden Wissenschaftsbetrieb noch zu erwarten ist. So lebhaft und auch sonst stilistisch ansprechend die Untersuchung geschrieben ist, verlangt sie der Lektüre doch einige Anstrengung ab. Diese lohnt sich freilich. Zu lernen ist dann nicht nur, wie ein anspruchsvolles kommunikationsverfassungsrechtliches Konzept durch die „schleichende Umwertung und Kolonisierung vormals demokratisch geprägter Begründungs- und Auslegungsfiguren“ (310, s. auch 232 ff.), also gewissermaßen von innen heraus, immer weiter verkürzt werden konnte, bis ihm heute offenbar nur noch der Anspruch auf staatliche Indolenz gegenüber jedwedem gesellschaftlichen Kommunikationsinteresse zu entnehmen ist. Zu lernen ist auch, wie wichtig es wäre, an der Konzeption der Medienfreiheit als Funktionsrecht festzuhalten und dieses Konzept immer wieder auf die Bedingungen netzgestützter gesellschaftlicher Kommunikation hin fortzuentwickeln. Im deutschen Medienverfassungsrecht stellen die „Medium und Faktor“-Figur, die Funktionsbindung des Rundfunks und der verfassungsrechtliche Auftrag zur gesetzlichen Ausgestaltung dieser Bindung unter Wahrung der Staatsfreiheit hierfür Ansatzpunkte dar,

die in den USA erst wiedergefunden werden müssen. Das amerikanische Beispiel zeigt im Übrigen, wie hilflos ein normativ gewendeter Vielfaltbegriff gegenüber kommerziellen Interessen bleiben muss, wenn er keinen substantiellen Kern hat (272: „dogmatische ‚Heimatlosigkeit‘“), sondern allenfalls aus einem ihm äußerlich bleibenden Demokratie- oder Kulturbegriff inhaltlich aufgeladen werden kann. Die in der deutschen Verfassungsrechtsprechung immer wieder betonte Freiheit umfassender Meinungsbildung ist ein solcher substantieller Kern, nicht nur in ihrer kollektiv-demokratischen, sondern, was Verf. verkennt (25), auch und gerade in ihrer individuell-personlichkeitsrelevanten Dimension. Natürlich ist diese Freiheit auch in Deutschland massivem Kommodifizierungsdruck ausgesetzt. Das mag pessimistisch stimmen, so auch den Verf. (26). Seine Untersuchung zeigt aber, dass die Preisgabe normativer Leitgrößen wie der Meinungsbildungsfreiheit genau diejenige Wirklichkeit erst wirklicher werden lässt, deren scheinbare Alternativenlosigkeit die Preisgabe unvermeidlich machen soll. Die Untersuchung zeigt also, dass auch moderne Gesellschaften noch die Wahl haben könnten, in welche Wirklichkeit ihr Mediensystem sich entwickeln soll. Mit Blick auf die amerikanischen Erfahrungen sollte man sich in Deutschland doch noch zum Optimismus entschließen.

Helge Rossen-Stadtfeld

Werner Früh

Unterhaltung durch das Fernsehen

Eine molare Theorie

unter Mitarbeit von Anne-Kathrin Schulze und Carsten Wünsch

Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2002. – 253 S.

ISBN 3-89669-367-0

Unterhaltung ist ein zentrales Phänomen im Fernsehalltag der Zuschauer. Werner Früh hat eine Rahmentheorie zur Beschreibung und Erklärung des Konstruktions vorgelegt.

Den Ausführungen von Früh ist eine von Carsten Wünsch verfasste Systematisierung der für eine Klärung des Phänomens potentiell hilfreichen Ansätze der Kommunikations- und Medienwissenschaft und der Medienpsychologie vorangestellt. Es folgt eine von Anne-Kathrin Schulze zusammengestellte Übersicht